

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER



Sicherheitsdatenblatt vom 6/7/2022, Version 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: GRAFFITI REMOVER

Handelscode: 778

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Anstrichprodukt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

SAN MARCO GROUP S.P.A.

Via Alta 10

30020 MARCON (VE) - ITALIEN -

Tel.+39 041 4569322

Fax. +39 041 5950153

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza.prodotti@sanmarcogroup.it

1.4. Notrufnummer

Technische Informationen: SAN MARCO GROUP SPA +39 041 4569322 (Montag – Freitag 9.00-12.30 ; 13.30-17.00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

⚠ Achtung, Flam. Liq. 3, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zünd-quellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Spezielle Vorschriften:

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

Keine
Enthält
1,3-Dioxolan
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren
Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %:
Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.

3.2. Gemische
Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
$\geq 15\%$ - $< 20\%$	Propylencarbonat	Index- Nummer: 607-194-00-1 CAS: 108-32-7 EC: 203-572-1 REACH No.: 01- 2119537232 -48-XXXX	⚠ 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
$\geq 7\%$ - $< 10\%$	1,3-Dioxolan	Index- Nummer: 605-017-00-2 CAS: 646-06-0 EC: 211-463-5 REACH No.: 01- 2119490744 -29-XXXX	⚠ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225 ⚠ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318
$\geq 0.1\%$ - $< 0.25\%$	Methanol	Index- Nummer: 603-001-00-X CAS: 67-56-1 EC: 200-659-6 REACH No.: 01- 2119433307 -44-XXXX	⚠ 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225 ⚠ 3.8/1 STOT SE 1 H370 ⚠ 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301 ⚠ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311 ⚠ 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: C $\geq 10\%$: STOT SE 1 H370 3% $\leq$ C $< 10\%$: STOT SE 2 H371

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:
Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden.
SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.
Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).
Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Nach Augenkontakt:

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. **SOFORT ARZT ZUZIEHEN.**

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Alle Entzündungsquellen entfernen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit reichlich Wasser waschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Unter 20 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Kühl und ausreichend belüftet.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
1,3-Dioxolan - CAS: 646-06-0
- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 20 ppm - Anmerkungen: Hematologic eff
Methanol - CAS: 67-56-1
- MAK-Typ: EU - TWA(8h): 260 mg/m³, 200 ppm - Anmerkungen: Skin
- MAK-Typ: ACGIH - TWA(8h): 200 ppm - STEL: 250 ppm - Anmerkungen: Skin, BEI - Headache, eye dam, dizziness, nausea
- DNEL-Expositionsgrenzwerte
1,3-Dioxolan - CAS: 646-06-0
Arbeitnehmer Gewerbe: 18.09 mg/m³ - Verbraucher: 4.5 mg/m³ - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Gewerbe: 4.36 mg/kg/d - Verbraucher: 6.5 mg/kg/d - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 6.5 mg/kg/d - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
- PNEC-Expositionsgrenzwerte
1,3-Dioxolan - CAS: 646-06-0
Ziel: Süßwasser - Wert: 19.7 mg/l
Ziel: Meerwasser - Wert: 1.97 mg/l
Ziel: Flußsediment - Wert: 77.7 mg/kg
Ziel: Meerwasser-Sedimente - Wert: 7.77 mg/kg
Ziel: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 2.62 mg/kg
Ziel: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 1 mg/l
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Augenschutz:
Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.
- Hautschutz:
Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.
- Handschutz:
Schutzhandschuhe tragen, die einen vollständigen Schutz garantieren, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.
- Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.
- Wärmerisiken:
Keine
- Kontrollen der Umweltexposition:
Keine
- Geeignete technische Massnahmen:

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	farblos	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	N.A.	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	N.A.	--	--
Entzündbarkeit:	Flam. Liq. 3, H226	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	N.A.	--	--
Flammpunkt:	>23 ° C	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	--	--
Zerfalltemperatur:	N.A.	--	--
pH:	N.A.	--	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:		--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n- Oktanol/Wasser (log- Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	N.A.	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	1.09 kg/l	--	--
Relative Dampfdichte:	N.A.	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen

Sicherheitsdatenblatt

GRAFFITI REMOVER

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Kontakt mit brandfördernden Materialien vermeiden. Das Produkt könnte in Brand geraten.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

GRAFFITI REMOVER

- a) akute Toxizität
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
Das Produkt ist eingestuft: Eye Dam. 1 H318
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- e) Keimzell-Mutagenität
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- f) Karzinogenität
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- g) Reproduktionstoxizität
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden
- j) Aspirationsgefahr
Nicht klassifiziert
Keine Daten vorhanden

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

1,3-Dioxolan - CAS: 646-06-0

- a) akute Toxizität:
 - Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg
 - Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen > 2000 mg/kg
 - Test: LC50 - Weg: Einatembare Dampf - Spezies: Ratte 68.4 mg/l
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
 - Test: NOAEC - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte 0.903 mg/l

Sicherheitsdatenblatt

GRAFFITI REMOVER

1,3-Dioxolan - CAS: 646-06-0
LD50 (RAT) ORAL: 7460 MG/KG

- 11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1. Toxizität
Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.
GRAFFITI REMOVER
Nicht eingestuft für Umweltgefahren
Keine Daten vorhanden
Methanol - CAS: 67-56-1
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische 15400 mg/l - Dauer / h: 96 - Anmerkungen: lepomis
Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen > 10000 mg/l - Dauer / h: 48 - Anmerkungen: Daphnia
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
- 12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
- 12.4. Mobilität im Boden
N.A.
- 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
- 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.
- 12.7. Andere schädliche Wirkungen
Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer
ADR-UN-Nummer: col8
IATA-Un-Nummer: 1993
IMDG-Un Nummer: 1993
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR-Bezeichnung: col8
IATA-Technische Bezeichnung: col8
IMDG-Technische Bezeichnung: col8
- 14.3. Transportgefahrenklassen
ADR-Straßentransport: 3
ADR-Label: 3
ADR - Gefahrnummer: 30
IATA-Klasse: 3
IATA-Label: 3
IMDG-Klasse: 3
- 14.4. Verpackungsgruppe
ADR-Verpackungsgruppe: III
IATA-Verpackungsgruppe: III

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

- IMDG-Verpackungsgruppe: III
- 14.5. Umweltgefahren
ADR-Umweltbelastung: Nein
Meeresschadstoff: Nein
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): (D/E)
IATA-Passagierflugzeug: 353
IATA-Frachtflugzeug: 364
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 2020/878
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

- Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkung 40

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 69

Beschränkung 75

- Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

- Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: P5c

- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

Sicherheitsdatenblatt GRAFFITI REMOVER

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H370 Schädigt die Organe.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H331 Giftig bei Einatmen.
- H371 Kann die Organe schädigen.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Flam. Liq. 2	2.6/2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	2.6/3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Dermal	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3	3.1/3/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
STOT SE 1	3.8/1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	3.8/2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst.
Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 3, H226	auf der Basis von Prüfdaten
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

- ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
- SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

Sicherheitsdatenblatt

GRAFFITI REMOVER

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse